

§ 9 Lehrgangsgestaltung

- (1) Für die einzelnen Fachrichtungen und Schwerpunkte gelten die Stundentafeln (**Anlagen 1 und 2**).
- (2) Im Lehrplan festgelegte Seminare sowie angeordnete Besichtigungen und Lehrfahrten sind Bestandteile der Ausbildung.
- (3) Der Leiter sorgt dafür, dass die Unterrichtsplanungen für die einzelnen Fächer durch die Lehrkräfte rechtzeitig aufgestellt und aufeinander abgestimmt werden.